

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Maschineninstallationen und Dienstleistungen

- 1 Geltungsbereich, Wesentlicher Bestandteil der AGB Anlagen, Ausschluss kollidierender AGB**
- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Maschineninstallationen und Dienstleistungen (nachfolgend als "Montagebedingungen" bezeichnet) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen Mikron Germany GmbH (nachfolgend als "MIKRON" bezeichnet) und dem Kunden (wie in nachfolgender Ziffer 1.3 definiert), einschließlich aller Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen und Auftragsannahmen, hinsichtlich sämtlicher Installationen an MIKRON Maschinen und sonstiger Dienstleistungen, die von MIKRON, einschließlich – um jeden Zweifel auszuschließen – von MIKRON Service Centern, geleistet werden, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Anlagen und Maschinen von MIKRON oder der Lieferung von Ersatzteilen oder sonstigen Komponenten oder in sonstiger Weise (nachfolgend als "Montage" bezeichnet)
- 1.2 Soweit es um den Verkauf und die Lieferung von Anlagen und Maschinen von MIKRON geht, stellen diese Montagebedingungen einen wesentlichen Bestandteil von MIKRON Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Anlagen und Maschinen, in der jeweils geltenden Fassung, dar (nachfolgend als "AnlagenAGB" bezeichnet).
- Sofern hierin nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten alle Regelungen dieser Montagebedingungen, als wenn sie in den AnlagenAGB enthalten sind, und alle Regelungen der AnlagenAGB (einschließlich der Definitionen) gelten auch für diese Montagebedingungen.
- 1.3 Diese Montagebedingungen gelten nur für Rechtsbeziehungen zu Unternehmern nach § 14 BGB im Geschäftsverkehr, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als "Kunde" bezeichnet).
- 1.4 Diese Montagebedingungen sind auch auf MIKRON Homepage unter <http://www.mikron.com/terms-and-conditions/> abrufbar.
- 1.5 Diese Montagebedingungen gelten ausschließlich, es sei denn, das sowohl MIKRON als auch der Kunde (zusammen nachfolgend die "Parteien" genannt und einzeln jeweils eine "Partei") einer abweichenden Bestimmung durch ausdrückliche individuelle Vereinbarung schriftlich zugestimmt haben.
- Geschäftsbedingungen, die von diesen Montagebedingungen abweichen, ihnen widersprechen oder sie ergänzen, insbesondere eventuelle Geschäftsbedingungen des Kunden betreffend Montagen, wird widersprochen und gelten nicht für MIKRON, es sei denn und nur insoweit, als ihre Gültigkeit ausdrücklich vereinbart und von MIKRON schriftlich bestätigt wurde (in diesem Fall ist ihre Gültigkeit nur für die derzeitige Rechtsbeziehung oder den derzeitigen Vertrag anerkannt); dieses Erfordernis der Bestätigung durch MIKRON gilt in jedem Fall, auch wenn MIKRON in Kenntnis abweichender, widersprechender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden die Montagen vorbehaltlos ausführt.
- 1.6 Schriftform im Sinne dieser Montagebedingungen umfasst auch Textform (z.B. Telefax, E-Mail). Dies gilt insbesondere für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), für die Textform ausreichend ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 2 Vertragsabschluss**
- 2.1 Alle Vereinbarungen und relevanten Erklärungen der Parteien sowie entsprechende Änderungen müssen schriftlich erfolgen, um rechtsgültig und für MIKRON bindend zu sein (nachfolgend als "Vertrag" bezeichnet).
- 2.2 Angebote sind kostenfrei und nicht bindend, es sei denn, darin ist schriftlich Abweichendes festgelegt oder wurde entsprechend vereinbart.
- 3 Montageleistung, Änderungsanfragen**
- 3.1 MIKRON ist verpflichtet, die Montage ausschließlich nach dem Inhalt des Vertrags einschließlich dieser Montagebedingungen zu erbringen.
- 3.2 MIKRON ist nach ihrer Wahl berechtigt, eigenes Personal oder Personal von Dritten für die Ausführung der Montage einzusetzen. Der Einsatz von Drittpersonal durch MIKRON ändert in kleinster Weise die vertraglichen Verpflichtungen von MIKRON oder des Kunden.
- 3.3 Eventuelle Anfragen des Kunden nach Änderungen und/oder zusätzlichen Montageleistungen nach Vertragsschluss ("Änderungsanfragen") sind schriftlich an MIKRON zu stellen. MIKRON behält sich das Recht vor, die Anfragen des Kunden nach einer Überprüfung der Realisierbarkeit der Änderungen und/oder Zusätze entweder zu akzeptieren oder abzulehnen.
- Sofern die Änderungsanfrage von MIKRON schriftlich angenommen wurde, sind die für die Änderungen und/oder Zusätze notwendigen Kosten und Auslagen ausschließlich vom Kunden zu tragen und werden, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, auf Basis von MIKRON jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
- Die Parteien vereinbaren ferner schriftlich den neuen Fertigstellungstermin der Montage unter Berücksichtigung der zur Realisierung der Änderungen und/oder Zusätze erforderlichen Zeiten fest.
- 3.4 MIKRON teilt dem Kunden rechtzeitig vor geplantem Beginn der Montagearbeit mit, welche Hilfskräfte, Installationsmaterialien und sonstige Ausrüstung der Kunde unentgeltlich bereitzustellen hat, damit die Montage durchgeführt werden kann (vgl. auch nachfolgende Ziffer 7). Unterlässt der Kunde deren Bereitstellung, hat der Kunde die anfallenden Mehrkosten für Ersatzmaßnahmen durch MIKRON zu tragen; MIKRON kann in diesem Fall einen Vorschuss verlangen.
- 3.5 MIKRON stellt das für die Montage erforderliche Werkzeug zur Verfügung. Zur Aufbewahrung dieser Ausrüstung hat der Kunde auf seine Kosten einen verschließbaren und trockenen Raum zur Verfügung zu stellen. Nach beendeter Montage oder auf MIKRON Aufforderung hat der Kunde auf eigene Kosten die Werkzeuge und Gegenstände an MIKRON zurückzugeben und bei Bedarf zurückzusenden.
- 4 Montagepreis**
- 4.1 Die Zeit für die Vorbereitung und Durchführung der Montage wird auf Basis der aufgewandten Arbeitszeit gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von MIKRON in Rechnung gestellt (welche – um jeden Zweifel auszuschließen – einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags darstellt), sofern nicht ausdrücklich abweichende Stundensätze oder ein Festpreis für die Montage schriftlich vereinbart wurden.
- 4.2 Die Beträge, die in MIKRON Preisliste ausgewiesen oder anderweitig vereinbart (z.B. abweichende Stundensätze, ein vereinbarter Festpreis oder Höchstpreis) sind, stellen Nettopreise ohne anwendbare gesetzliche Umsatzsteuer dar, die der Kunde MIKRON zusätzlich zahlen muss.
- 4.3 Ausgangspunkt für die Berechnung der Arbeitszeit und Montagezeit (einschließlich Vorbereitungszeit), Reisezeit, Wartezeit, Aufenthaltskosten und eventuelle Zuschläge ist MIKRON Betriebsgelände oder MIKRON maßgebliches Service Center.
- "Reisezeit" ist die benötigte Zeit der Anreise zum und Abreise vom Montageort, die für das Aufsuchen der Unterkunft benötigte Zeit sowie die benötigten Fahrzeiten zwischen der Unterkunft und dem Montageort, sofern eine Unterkunft für das Montagepersonal in der Nähe des Montageorts nicht möglich ist. Reisezeit stellt Arbeitszeit dar und wird auf Basis der aufgewandten Zeit gemäß Ziffer 4.1 in Rechnung gestellt.
- "Wartezeit" ist die anfallende Zeit, wenn der Beginn oder die Fortführung der Montage dadurch verzögert wird, dass der Kunde seine Pflichten nicht erfüllt (z.B. Vorbereitung des Montageortes) oder dass das Montagepersonal an der Ausführung oder Beendigung der Arbeit gehindert wird aus Gründen, die dem Kunden in sonstiger Weise zurechenbar sind. Wartezeit stellt Arbeitszeit dar und wird auf Basis der aufgewandten Zeit gemäß Ziffer 4.1 in Rechnung gestellt, wobei Wartezeit auch dann zusätzlich in Rechnung gestellt wird, wenn ein Festpreis für die Montage vereinbart ist.
- 4.4 Anfallende Reise- und Aufenthaltskosten (einschließlich Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und dem Montageort) werden separat berechnet.
- 4.5 Die angegebenen Montagepreise beinhalten die Bereitstellung häufig verwendeter Werkzeuge (z. B. handgehaltene Bohrer), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Eine etwaige Bereitstellung von schwereren Hebezeugen und ortsfesten Montagegeräten wird separat berechnet.
- Verbrauchsmaterial wird nach Verbrauch abgerechnet.
- 4.6 Sofern die Anwesenheit oder Arbeitsaktivitäten des Montagepersonals irgendwelche steuerlichen Verpflichtungen, soziale

Verpflichtungen, Verpflichtungen der sozialen Sicherheit oder ähnliche Ausgaben (z.B. Montgelöhne, Aufenthaltskosten) am Montageort begründen sollten, muss der Kunde die betroffenen Beiträge bezahlen, auch wenn ein Festpreis oder ein Höchstpreis für die Montage vereinbar wurde. Der Kunde muss etwaige Vorauszahlungen, die MIKRON insoweit geleistet hat, in vollem Umfang erstatten.

5 Zahlung des Montagepreises, Vorschusszahlungen

5.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungstellung des Montagepreises einschließlich etwaiger Auslagen und dazu gehöriger Kosten durch MIKRON vor Beendigung der Montage. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind MIKRON Rechnungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt durch den Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2 In jedem Fall ist MIKRON berechtigt, eine Vorschusszahlung über den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag des angegebenen Montagepreises einschließlich etwaiger Auslagen und dazu gehöriger Kosten zu verlangen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist die Vorschusszahlung durch den Kunden ohne Abzug spätestens 7 Kalendertage vor geplantem Beginn der Montagearbeit an MIKRON zu zahlen.

5.3 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

5.4 Alle Zahlungen des Kunden sollen ausschließlich in EURO-Währung erfolgen. Wechselkursrisiken trägt der Kunde.

5.5 Sofern Anzeichen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden auftreten, kann MIKRON verlangen, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für MIKRON akzeptable andere Bank) ein Akkreditiv zu eröffnen hat, oder vom Vertrag zurücktreten.

5.6 Der Kunde darf Zahlungen nur zurückhalten oder MIKRON zustehende Forderungen mit Gegenansprüchen aufrechnen, sofern diese Gegenansprüche unbestritten oder bindend und rechtskräftig festgestellt oder von MIKRON schriftlich anerkannt sind.

6 Mitwirkung des Kunden

6.1 Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, MIKRON über mögliche Risiken in Bezug auf die Sicherheit und Konformität der Vorrichtungen und Räumlichkeiten, in denen MIKRON die Montagearbeiten durchführen soll, zu informieren; Ziffer 14.3 bleibt unberührt.

Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch MIKRON Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal relevant sind.

Der Kunde hat MIKRON über Verstöße des Montagepersonals gegen solche

Sicherheitsvorschriften zu beachrichtigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwerthandelnden in Abstimmung mit MIKRON Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

6.3 Sofern die am Montageort geltenden Vorschriften eine zusätzliche Versicherung verlangen, um MIKRON Montagepersonal zu versichern, hat der Kunde MIKRON darüber entsprechend zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, für alle notwendigen Versicherungspolice zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen.

6.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die relevanten Maschinen und Anlagen MIKRON Montagepersonal sauber und frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

7 Technische Hilfeleistung des Kunden

7.1. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:

a. Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen von MIKRON Montageleiters zu befolgen. MIKRON übernimmt für die Hilfskräfte des Kunden keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen von MIKRON Montageleiter entstanden, so gelten Ziffer 10 und Ziffer 11 hierin.

b. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

d. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

f. Transport der Montageeile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

g. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich

nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit der Kunde besondere Pläne oder Anleitungen von MIKRON benötigt, stellt MIKRON sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

7.3 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist MIKRON nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen, gesetzten Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Pflichten an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von MIKRON unberührt.

8 Montagefrist, Montageverzögerung

8.1 Ein Montagezeitraum, eine Frist oder ein Datum für die Montagebeendigung ist nur im Falle schriftlicher Anerkennung durch MIKRON verbindlich.

8.2 Der Montagezeitraum, eine Frist oder ein Datum für die Montagebeendigung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden bereit ist oder, im Falle von vertraglich vorgesehener Erprobung oder spezifischem Abnahmetest, die Montage zur Vornahme der Erprobung oder des spezifischen Abnahmetests bereit ist gemäß MIKRON Anzeige der Bereitschaft an den Kunden.

8.3 MIKRON ist nur dann verpflichtet, den Montagezeitraum oder eine Frist oder ein Datum für die Beendigung der Montage einzuhalten, wenn der Kunde alle Pflichten eingehalten hat, die im Vertrag vorgesehen sind und für die Beendigung der Montage erforderlich sind, einschließlich insbesondere die in Ziffer 5.2 (Vorschusszahlung), Ziffer 5.5 (Akkreditiv), Ziffer 6 (Mitwirkung) und Ziffer 7 (technische Hilfeleistung) enthaltenen Verpflichtungen.

Vorbehaltlich Ziffer 7.3 gilt der Montagezeitraum, eine Frist oder ein Datum für die Montagebeendigung als dementsprechend verlängert, sofern der Kunde die vorgenannten Vertragspflichten nicht erfüllt.

Sofern der Kunde eine Vorschusszahlung nicht bezahlt oder ein von MIKRON verlangtes Akkreditiv nicht vorlegt oder eine andere der vorgenannten Vertragspflichten nicht erfüllt, ist MIKRON vorbehaltlich Ziffer 7.3 berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus bleiben alle gesetzlichen Rechte und Ansprüche von MIKRON unberührt.

8.4 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, oder durch den Eintritt von Umständen, für die MIKRON nicht verantwortlich ist (unerheblich, ob sie bei MIKRON, dem Kunden oder Dritten auftreten), so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem MIKRON mit der Montage bereits in Verzug geraten ist. Jede Partei soll der jeweils anderen Partei solche Hindernisse einschließlich ihres Beginns und ihrer Beendigung unverzüglich mitteilen.

8.5 Bei verspäteter Lieferung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages.

Der Kunde ist nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber MIKRON berechtigt, einen pauschale Entschädigung von 0,25 % pro Arbeitswoche, unter Ausschluss weiterer Ansprüche oder von Folgeschäden, bis zu einem Maximum von 5 % vom Montagepreis, für denjenigen Teil der von MIKRON zu montierenden Anlage oder des Systems, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann, es sei denn, dass aus den Umständen des Einzelfalls erkennbar ist, dass der Kunde keinen oder einen geringeren Schaden erlitten hat. Die ersten vier (4) Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Der Kunde verwirkt diese pauschale Entschädigung, wenn er nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem wirksamen Lieferdatum schriftlich geltend gemacht wird.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 11

- 8.6 Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden von MIKRON untergegangen oder verschlechtert worden, so ist MIKRON berechtigt, den Montagepreis abzüglich ersparter Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei einer von MIKRON unverschuldeten Unmöglichkeit der Montage.

Der Kunde kann eine Wiederholung der Montage verlangen, wenn und soweit dies MIKRON vernünftigerweise, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung der Arbeit ist der Montagepreis auf Basis der im Vertrag vereinbarten Preise erneut am MIKRON zu zahlen.

9 Abnahme

- 9.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Objekts stattgefunden hat.

Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist MIKRON zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet (und berechtigt). Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, sofern MIKRON ausdrücklich seine Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels anerkennt.

- 9.2. Verzögert sich die Abnahme ohne MIKRON Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt, sofern keine längere Frist gemäß Ziffer 5.7 AGB Anlage (die vorrangig ist) oder in sonstiger Weise anwendbar ist.
- 9.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von MIKRON für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

10 Mängelansprüche

- 10.1 Nach Abnahme der Montage haftet MIKRON für Mängel der Montage, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Ziffer 10.5 und Ziffer 11 hierin in der Weise, dass MIKRON die Mängel zu beseitigen hat. Der

Kunde hat MIKRON einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 10.2 Die Haftung von MIKRON besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
- 10.3 Bei seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Montageobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON wird die Haftung von MIKRON für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MIKRON sofort zu verständigen ist, oder wenn MIKRON eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos hat verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MIKRON Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- 10.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MIKRON – soweit sich die Beanstandung des Kunden als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. MIKRON trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwaig erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von MIKRON eintritt.

- 10.5 Lässt MIKRON – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

- 10.6 Der Vertrag und die Formel „Ausweitung der Garantie auf 24 Monate“ schließen in der Garantie nicht die Teile ein, die einem normalen Verschleiß ausgesetzt sind wie z.B. Kurvenrollen, Zahnriemen, Spannbacken, Spannzangen etc. Diese sind als reines Beispiel aufgeführt und stellen keinerlei Begrenzung dar.

- 10.7 Der Gewährleistungszeitraum für die Spindeln ist und bleibt auf jeden Fall Zwölf (12) Monate oder 2.500 Betriebsstunden und beginnt ab dem Versanddatum der von MIKRON gelieferten Maschine, bzw. ab dem Kaufdatum einer neuen Spindel.

- 10.8 Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistung für die von MIKRON im eigenen Werk oder beim Kunden überholten Baugruppen sechs (6) Monate, gerechnet ab dem Tag, an dem die Überholungsarbeiten abgeschlossen wurden oder der Versand durch MIKRON erfolgte.

- 10.9 Vorbehaltlich der Ziffern 11.3, 11.4, 11.5 und 11.6 der AGB Werk ist der Gültigkeit der Gewährleistung setzt die Montage der gelieferten Einsatzteile durch MIKRON-Personal oder durch von MIKRON beauftragtes Personal voraus. Darüber hinaus übernimmt MIKRON keine Verantwortung und schließt somit die Gewährleistung für den Auftraggeber

oder Dritte aus. Dies gilt auch im Falle von zweckwidriger, unsachgemäßer oder fahrlässiger Nutzung; unkorrekter oder durch Drittpersonen durchgeführter Installation oder Inbetriebnahme; Missachtung der Betriebsanweisungen und Sicherheitsvorschriften; natürlicher Abnutzung, unregelmäßiger Wartungsarbeiten; Einsatz von anderen als Original-MIKRON-Ersatzteilen; ungeeigneten Arbeitsmitteln oder Materialien; unzureichender Fabrikhalle oder Anlage, in der der Liefergegenstand steht; Montagearbeiten, nicht durch MIKRON durchgeführt oder ungeeigneten Mitteln oder Betriebsmaterialien; chemischen, elektronischen oder elektrischen Einflüssen. Außerdem ist die Gewährleistung für alle Fehler und Mängel ausgeschlossen, die MIKRON nicht zu vertreten hat und die nicht auf fehlerhafte Arbeitsausführung zurückzuführen sind.

- 10.11 Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, sofern sich aus Ziffer 11 nichts anderes ergibt.

11 Haftung von MIKRON, Haftungsausschluss

- 11.1 Wird bei der Montage ein von MIKRON geliefertes Montageteil durch MIKRON Verschulden beschädigt, so hat MIKRON es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder in stand zu setzen oder neu zu liefern.

- 11.2 Wenn durch MIKRON Verschulden der montierte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder aufgrund Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen wie insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffer 10, Ziffer 11.1, Ziffer 11.3 und Ziffer 11.4 entsprechend.

- 11.3 Vorbehaltlich Ziffer 11.4 haftet MIKRON – aus welchen Rechtsgründen auch immer – für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit von MIKRON, MIKRON gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die MIKRON arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit MIKRON garantiert hat, oder
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- 11.4 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MIKRON auch für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind, die maßgeblich für den Vertragsschluss sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Sofern wesentliche Vertragspflichten jedoch durch leichte Fahrlässigkeit verletzt werden, ist MIKRON 's daraus resultierende Haftung begrenzt auf den für MIKRON vernünftigerweise vorhersehbaren und vertragstypischen

- Schaden zum Zeitpunkt der Leistung. Soweit gesetzlich zulässig ist der vernünftigerweise vorhersehbare Schaden und der Schaden, der für diese Art Vertrag typisch ist, der Zen Prozent (10%) der Vertragswert d.h. der Zen Prozent (10%) der Kaufpreis für die Maschineninstallationen und/oder Dienstleistungen.
- 11.5 Eine MIKRON Haftung für Mangelfolgeschäden und Vermögensschaden jeder Art – z.B. für Produktionshaftung, Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Auftragsverlust, entgangener Gewinn, für Nichterfüllung oder regressweise geltend gemachte Schadenersatzforderungen – sowie für andere mittelbare Schäden, ist ausgeschlossen.
- 11.6 MIKRON haftet für Datenverlust nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die entstanden wären, sofern ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherungsmaßnahmen vorgenommen worden wären.
- 11.7 Weitere Ansprüche gegen MIKRON sind ausgeschlossen.
- 12 Verjährung**
- 12.1 Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer und mit Ausnahme anderer längerer Fristen im Rahmen dieser Montagebedingungen – verjähren in drei (3) Monaten ab Fertigstellung der Montage. Jedoch gelten für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 11.3 a. - e. die gesetzlichen Fristen. Erbringt MIKRON die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht MIKRON dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.
- 13 Ersatzeleistung des Kunden**
- 13.1 Werden ohne MIKRON Verschulden die von MIKRON gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne MIKRON Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
- 14 Sicherheitsvorschriften am Montageort**
- 14.1 Alle Montagearbeiten erfolgen im Rahmen der anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union. Bei Montagearbeiten außerhalb des EU-Raumes hat der Kunde MIKRON spätestens mit der Auftragserteilung durch den Kunden oder beim Abschluss des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, schriftlich über abweichende Regelungen und Vorschriften zu informieren.
- 14.2 Unterlässt es der Kunde, MIKRON über die geltenden abweichenden Regelungen und Vorschriften zu informieren oder macht er falsche Angaben, so hat der Kunde die Kosten für eventuell durch MIKRON vorzunehmende Anpassungsarbeiten oder andere Korrekturmaßnahmen zu übernehmen.
- 14.3 Der Kunde muss die Arbeitssicherheit für MIKRON Mitarbeiter während der Ausführung der Arbeiten gewährleisten.
- MIKRON Mitarbeiter sind in jedem Fall berechtigt, die Arbeit einzustellen oder zu unterbrechen, wenn die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet ist. Der Kunde ist verpflichtet, MIKRON den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit und den damit verbundenen Aufwendungen gemäß Ziffer 4.
- 15 Nutzung von Software**
- 15.1 Soweit Software im Montageumfang enthalten ist, gewährt MIKRON, soweit hierzu berechtigt, dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht, die Software einschließlich Objektcode und mitgelieferter Dokumentation (zusammen die "Lizenzsoftware") nur für und im Zusammenhang mit dem Vertrag zu nutzen und zu verwerten. Die Lizenzsoftware darf nicht an mehr als einem System genutzt werden.
- 15.2 Die Lizenzsoftware ist von MIKRON zu installieren und der Kunde ist nicht berechtigt, eine andere Software in oder in Zusammenhang mit dem betroffenen Montageobjekt zu installieren. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen, einschließlich - aber nicht nur - Copyright-Vermerke. Soweit gesetzlich zulässig, darf der Kunde die Lizenzsoftware nicht entfernen, ändern, kopieren, zurückentwickeln, verbinden, dekompileieren oder disassemblieren und darf dies einer anderen Person oder Einheit auch nicht erlauben.
- 15.3 MIKRON und ihre etwaigen Lizenzgeber behalten das alleinige Eigentum an sämtlicher, in dem Montageobjekt installierter oder damit in Zusammenhang stehender Lizenzsoftware. Im Falle eines Vertragsbruchs durch den Kunden ist MIKRON berechtigt, auf Kosten des Kunden die Rückgabe aller Kopien der Lizenzsoftware oder, sofern einschlägig, die Übertragung des Rechts auf Rückgabe von Dritten zu verlangen. In einem solchen Fall hat der Kunde auf Verlangen von MIKRON schriftlich zu bestätigen, dass weder die Lizenzsoftware noch Kopien davon zurückgehalten wurden und dass alle Installationen der Lizenzsoftware unwiderruflich von den Systemen des Kunden oder des Dritten gelöscht wurden.
- 15.4 Der Kunde verpflichtet sich, auf MIKRON Verlangen und sofern ein berechtigtes Interesse besteht, MIKRON oder MIKRON Vertreter die Prüfung zu ermöglichen, ob die Nutzung der Lizenzsoftware durch den Kunden mit den Rechten übereinstimmt, die dem Kunden gewährt wurden, und MIKRON oder MIKRON Vertreter bei der Durchführung der Prüfung volle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- 15.5 MIKRON haftet nur in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer 11.
- 16 Gemeinsame Datennutzung und Cyber-Sicherheit, Vertraulichkeit**
- Für und im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags sowie für Zwecke der vorausschauenden Fernwartung während eines Wartungszeitraums der Anlage durch MIKRON nach Lieferung (zusammen nachfolgend der "erlaubte Zweck") werden sowohl der Kunde als auch MIKRON solche wirtschaftlichen und technischen Daten bezüglich der Anlage (z.B. im Hinblick auf Leistung, Abnutzung, Verbrauch (nachfolgend die "Anlagendaten") miteinander teilen, wie zur Erreichung des erlaubten Zwecks als notwendig oder sinnvoll vereinbart wird. Für diesen erlaubten Zweck sollen der Kunde und MIKRON online über eine Mensch-Maschine-Schnittstelle verbunden sein, um ständig Anlagendaten auszutauschen.
- 16.1 Es obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung, eine geeignete und sichere Verbindung zwischen dessen IT System und MIKRON IT System einzurichten, die den internationalen Industriestandards entspricht, und für angemessene und geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen gegenüber jeglichen technischen Risiken und Sicherheitsrisiken (z.B. Risiko von Viren, Cyberangriffe) in Bezug auf die Nutzung des Systems sowie jegliche dadurch anfallende Kosten zu tragen. Auf Verlangen von MIKRON wird der Kunde MIKRON Fragebogen zur Cyber-Sicherheit für dessen Prüfung beantworten, um die Angemessenheit der Internetverbindung und des Sicherheitsniveaus sicherzustellen, und MIKRON Anforderungen im Hinblick auf Cyber-Sicherheit einhalten. Auf Verlangen von MIKRON werden der Kunde und MIKRON die Verschlüsselung der zu übertragenden oder zu speichernden Anlagendaten vereinbaren.
- 16.2 Während der Laufzeit des Vertrags und zeitlich unbegrenzt darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Anlagendaten streng geheim zu halten und die Anlagendaten keiner Person (weder vollständig noch teilweise) offenzulegen oder anderweitig zugänglich zu machen mit Ausnahme einer in Ziffer 16.2.(ii) genannten Person.
- (i) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Anlagendaten (in elektronischer, gedruckter oder irgendeiner anderen Form) gegen Offenlegung, Missbrauch, Spionage, Verlust, unberechtigte Nutzung oder Diebstahl zu schützen, und die Anlagendaten nicht in einem aus der Ferne zugänglichen Computer oder elektronischen Informationssystem zu nutzen, zu reproduzieren, zu verarbeiten oder zu speichern oder die Anlagendaten außerhalb seines Betriebsgrundstücks zu übermitteln.
- (ii) Der Kunde ist verpflichtet, Personen keinerlei Anlagendaten offenzulegen oder anderweitig zugänglich zu machen, ausgenommen denjenigen Geschäftsführern, Angestellten oder sonstigem Personal, die zur Erreichung des erlaubten Zwecks Kenntnis von diesen haben müssen, über den vertraulichen Charakter der Anlagendaten informiert wurden und vertraglich oder von Berufs wegen zur Geheimhaltung der Anlagendaten verpflichtet sind.
- Sofern der Kunde aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung rechtlich dazu verpflichtet ist, irgendwelche Anlagendaten offenzulegen, ist der Kunde verpflichtet, MIKRON unverzüglich zu informieren und MIKRON auf dessen Verlangen hin soweit als möglich zu unterstützen, die Anlagendaten weitestgehend zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.
- 16.3. MIKRON gewährt dem Kunden hiermit ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz), das dem Kunden erlaubt, auf die von MIKRON zur Verfügung gestellten Anlagendaten zuzugreifen, diese zu lesen und zu verarbeiten, die Anlagendaten für Analysen und Auswertungen zu nutzen und die Anlagendaten für den erlaubten Zweck zu kopieren, aufzubewahren und zu speichern. Der Kunde darf Anlagendaten nur für den erlaubten Zweck nutzen und ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Anlagendaten nicht zu verändern oder zu dekompileieren, die Anlagendaten nicht in kommerzieller Weise zu nutzen und die Anlagendaten weder direkt noch indirekt dafür zu nutzen, MIKRON zu schädigen oder zu schaden. Die von MIKRON zur Verfügung gestellten Anlagendaten bleiben im alleinigen Eigentum von

MIKRON und gelten unter keinen Umständen als an den Kunden verkauft und übertragen.

Ferner gewährt der Kunde MIKRON kostenfrei ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz), das MIKRON erlaubt, auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Anlagedaten zuzugreifen, diese zu lesen und zu verarbeiten, die Anlagedaten für Analysen und Auswertungen zu nutzen und die Anlagedaten für den erlaubten Zweck zu kopieren, aufzubewahren und zu speichern.

16.4 MIKRON wendet einen standardisierten Routineprozess zur Qualitätskontrolle mit Stichproben im Hinblick auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Anlagedaten an. Sofern diese internen Prozesse eingehalten wurden, ist jegliche Haftung für und im Zusammenhang mit Anlagedaten ausgeschlossen.

16.5 Sämtliche erhaltenen Anlagedaten dürfen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert und vernichtet werden.

17 Datenschutz

17.1 Zum Zweck der Durchführung des Vertrags können personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet werden. Um sicherzustellen, dass solche personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeitet werden,

i. wird sich die jeweilige offenlegende Partei nach besten Kräften darum bemühen, alle persönlichen identifizierbaren Informationen zu entfernen, bevor sie zugänglich gemacht werden, und wird persönliche identifizierbare Informationen nur offenlegen, sofern dies unbedingt notwendig ist;

ii. wird jede Partei sicherstellen, dass alle Repräsentanten, die gemäß oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, ausreichende Kenntnisse der Regelungen der anwendbaren Datenschutzgesetze haben;

iii. wird keine Partei personenbezogene Daten, die sie von der anderen Partei erhalten hat, an ein Land außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz übertragen. Sollte eine Partei beabsichtigen, solche Daten in Drittländer außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz zu übertragen, darf die Übermittlung nicht erfolgen, es sei denn, dass geeignete Schutzvorkehrungen getroffen wurden in Übereinstimmung mit den Regelungen der anwendbaren Datenschutzgesetze (z. B. der Abschluss der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln).

17.2 Der Kunde akzeptiert, dass MIKRON gemäß oder im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten an Konzerngesellschaften innerhalb Deutschlands, in der Schweiz und, je nachdem, in anderen Ländern (z.B. Lithuania, Singapore, China and USA) in Übereinstimmung mit allen jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzen übermittelt.

17.3 Der Kunde ist darüber informiert, dass die "Mikron Data Protection Policy" auf der Homepage des MIKRON Konzerns unter <https://www.mikron.com/data-privacy/> abrufbar ist.

18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen MIKRON und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und Kollisionsnormen.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich etwaiger Ansprüche aus Ansprüche aus Schecks und Wechsel, ist das am Sitz von MIKRON zuständige Gericht. Jedoch ist MIKRON auch berechtigt, den Kunden am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu verklagen.

19 Salvatorische Klausel

19.1 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Montagebedingungen vollständig oder teilweise ungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

Mikron Germany GmbH
Berner Feld 71
D-78628 Rottweil
Tel. +49 741 5380 0
Telefax: + 49 741 5380 580
mro@mikron.com
www.mikron.com

Version: 01.09.2023